

## ANHANG 2 DES ABONNEMENT-RAHMENVERTRAGS

### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

Gültig ab: 01.03.2021

#### 1. Allgemeine Daten

##### Daten des Dienstleisters

Firma: WebEye Deutschland GmbH  
Sitz: Am Schatzbogen 33, 81829 München  
Handelsregisternummer: HRB174529  
Steuernummer: DE259688196  
Webseite: <https://www.webeye.eu/de-de>  
Statistische Nummer:  
Elektronischer Kontakt: [info@de.webeye.eu](mailto:info@de.webeye.eu)

**Fehlerbericht / Helpdesk-Kontakt:** [info@de.webeye.eu](mailto:info@de.webeye.eu)  
Telefonnummer: ++49 89 45 160 991  
Web-Verfügbarkeit: <https://www.webeye.eu/de-de>  
**Beschwerdeanmeldung:** [info@de.webeye.eu](mailto:info@de.webeye.eu)

Verfügbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: <https://www.webeye.eu/de-de>

#### 2. Sachlicher, persönlicher und räumlicher Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der sachliche Geltungsbereich vorliegender Allgemeiner Geschäftsbedingungen erstreckt sich auf die vom Dienstleister erbrachte WebEye Dienstleistung, der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den Dienstleister, auf die juristische Person, auf eine andere Organisation oder auf den Einzelunternehmer als Geschäftsabonnent (Geschäftsabonnent), der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den von der WebEye Dienstleistung abgedeckten Bereich, d. h. auf Europa.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstrecken sich auf die ab dem 01. März 2021 abgeschlossenen Verträge und auf die Geschäftsabonnenten, sowie auf die ehemaligen nicht natürlichen Personen als Abonnenten, die die Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ihr bestehendes Rechtsverhältnis beantragt haben.

#### 3. Grundbegriffe

**Grundpreis:** Die geschäftliche Preisgestaltung des gegebenen Dienstleistungspakets.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen:** Enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abonnement-Rahmenvertrags, und bestehen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hauptteil und Anhänge (im Folgenden: AGB). Die Anhänge dieser AGB:

Anhang 1 AGB: Die Beschreibung der Bereitstellung der Telematikdaten, die im Rahmen der WebEye Dienstleistung angefordert werden kann. Der Dienstleister behält sich das Recht vor, den Inhalt des Anhangs 1 der AGB mit zukünftigem Geltungsbereich in Bezug auf den Abschluss neuer Abonnement-Rahmenverträge und Einzelabonnements zu ändern.

Anhang 2 AGB: Datenverarbeitungsvertrag

DocuSign Elektronische Signatur: Elektronische Signatur, die mit der Nutzung der eSignature-Lösung der DocuSign Elektronische Signatur Dienstleistung erstellt wurde und die von den folgenden Links heruntergeladen werden kann:

- <https://play.google.com/store/apps/details?id=com.docusign.ink&hl=hu&gl=US>

- <https://apps.apple.com/us/app/docusign-upload-sign-docs/id474990205>

- <https://chrome.google.com/webstore/detail/docusign-%E2%80%93-electronic-sig/blkboeahldlecgdjgkcbabacndbjibc>

**Typen und Abrechnung anderer gebührenpflichtiger Dienstleistungen:** Der Dienstleister kann dem Geschäftsabonnenten die Inanspruchnahme anderer kostenpflichtiger Dienstleistungen aufgrund des Einzelauftrags gewährleisten. Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, den Gegenwert dieser Dienstleistungen mit den Dienstleistungspreisen, die im Abonnement-Rahmenvertrag oder in einer sonstigen Vereinbarung festgestellt wurden, zu zahlen.

#### **Andere gebührenpflichtige Dienstleistungen, insbesondere:**

- Installation außerhalb der Arbeitszeit
- Entfernung
- Nachrüstung
- nachträgliche Zusatzinstallation
- Anfahrt bis 50 km
- Anfahrt bis 100 km
- Anfahrt über 100 km

**Einzelabonnement:** Teil des Rechtsverhältnisses, der auf der Grundlage des Abonnement-Rahmenvertrags entsteht, in welchem Rechtsverhältnis der Geschäftsabonnent berechtigt ist, eine WebEye Dienstleistung bezüglich der verschiedenen unabhängigen Datenerfassungsgeräte (mit einer einzigen elektronischen Kennung), die von ihm angekündigt wurden, eines entfernten Objekts – typischerweise ein Kraftfahrzeug (im Folgenden: Kraftfahrzeug) in Anspruch zu nehmen. Die für jedes Fahrzeug in Anspruch genommene WebEye Dienstleistung gilt als Einzelabonnement, das Einzelabonnement ist jedoch nicht an ein Fahrzeug gebunden, das Einzelabonnement kann bei Änderung des Fahrzeugs übertragen werden. Während der Gültigkeit des Abonnement-Rahmenvertrags ist der Geschäftsabonnent berechtigt, individuelle Abonnements in unbegrenzter Zahl, nötigenfalls mit voneinander abweichenden Inhalten abzuschließen.

**Geschäftsabonnent:** Die juristische Person, eine andere Organisation oder ein Einzelunternehmer, die das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien kauft oder nutzt und die WebEye Dienstleistung gegen einen Dienstleistungspreis in Anspruch nimmt.

**Einzelauftrag:** Der Geschäftsabonnent kann andere kostenpflichtige Dienstleistungen in Verbindung mit den schon bestehenden Einzelabonnements, den Wechsel des Dienstleistungspakets, die Einbeziehung eines neuen Fahrzeugs in das Einzelabonnement, ein zusätzliches oder ein neues Angebot sowie die Installation und Anfahrt durch Einzelauftrag vom Dienstleister unter dem Geltungsbereich des Abonnement-Rahmenvertrags bestellen. Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, die Preise und Kosten dieser Dienstleistungen zu zahlen.

**Fahrzeugbordgerät:** Das Fahrzeugbordgerät ist ein im Fahrzeug zu installierendes Gerät ohne SIM-Karte, das zur Erfüllung der vom Geschäftsabonnenten angeforderten Konfigurationen und Funktionen erforderlich ist.

**Peripherien:** Zubehör und Bestandteile (z. B.: digitales Thermometer, Sensoren), ohne die SIM-Karte. Die Peripherien sind auf der WebEye Online-Plattform verfügbar.

**SIM-Karte:** SIM-Karte ist ein Datenträger, der zur GSM/GPRS Datenübertragung des Fahrzeugbordgeräts erforderlich ist. Die SIM-Karte wird vom Dienstleister nach Wahl des Geschäftsabonnenten bereitgestellt, die im Fahrzeugbordgerät platziert wird. Der Dienstleister stellt die SIM-Karte dem Geschäftsabonnenten allein – ohne Fahrzeugbordgerät – nicht zur Verfügung.

**Dienstleistungspaket (Service Pack/SP):** Die Bereitstellung der Telematikdaten gehörend zur WebEye Dienstleistung und weiterhin die anderen gebührenpflichtigen Dienstleistungen je nach Typ, die der Geschäftsabonnent aufgrund der Vereinbarung der Parteien – abweichend von dem Grundpreis – mit den im Abonnement-Rahmenvertrag festgestellten Preisen/Kaufpreisen in Anspruch nimmt.

**Dienstleister:** WebEye Deutschland GmbH, die die WebEye Dienstleistung für den Geschäftsabonnenten aufgrund des Abonnement-Rahmenvertrags und dessen Anhänge sowie aufgrund der vorliegenden AGB und deren Anhänge gewährleistet.

**Bereitstellung der Telematikdaten:** Die Bereitstellung der Telematikdaten gewährleistet eine Datensammlung über entfernte Objekte, einschließlich, aber nicht ausschließlich über die geografische Position der Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Fahrtrichtung, über den Zündungszustand, über die im CANBUS System verfügbaren, bestimmten Daten und über die vom Fahrtenschreiber gesammelten Daten.

**WebEye Telematiksystem:** Die Gesamtheit der Telematik-IT-Softwareanwendungen, die der Dienstleister dem Geschäftsabonnenten aufgrund des Abonnement-Rahmenvertrags und unter dessen Geltungsbereich zur Verfügung stellen soll. Das WebEye Telematiksystem gewährleistet für den Geschäftsabonnenten einen kontinuierlichen Zugang zu den Daten, die von dem Fahrzeugbordgerät und den Peripherien mitgeteilt wurden, gleich zu den von dem Geschäftsabonnenten direkt aufgezeichneten Daten, die durch Datenverarbeitung vom Dienstleister sichtbar gemacht werden können, und die vom Dienstleister unter dem Rechtsverhältnis gespeichert werden.

**WebEye Online-Plattform:** Auf der WebEye Online-Plattform kann der Geschäftsabonnent sich über den Kaufpreis der Fahrzeugbordgeräte und Peripherien, über den Grundpreis des betroffenen Dienstleistungspakets, über die Preise der anderen gebührenpflichtigen Dienstleistungen informieren, und er kann auf die vom WebEye Telematiksystem gesendeten Daten zugreifen. Online-Kontaktpflege zwischen dem Dienstleister und dem Geschäftsabonnenten erfolgt auf der WebEye Online-Plattform. Zum Zugang auf die WebEye Online-Plattform gewährleistet der Dienstleister einen Benutzernamen und ein Kennwort für den Geschäftsabonnenten. Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, den Benutzernamen und das Kennwort streng vertraulich zu behandeln, die vom Geschäftsabonnenten nicht für Zwecke verwendet werden dürfen, die vom Dienstleister nicht genehmigt wurden, und deren Verwendung in irgendeiner anderen Weise liegt in dem Haftungsbereich des Geschäftsabonnenten. Wenn der Benutzernamen oder das Kennwort sich im Besitz einer Drittperson befindet oder in missbräuchlicher Weise verwendet wird, ist der Geschäftsabonnent verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den unbefugten Besitz und die missbräuchliche Verwendung neben gleichzeitiger sofortiger schriftlicher Benachrichtigung des Dienstleisters zu beseitigen.

**WebEye Dienstleistung:** Der Dienstleister gewährleistet dem Geschäftsabonnenten einen Zugang zur Nutzung des WebEye-Telematiksystems und der zugehörigen Anwendungen (Applikationen) durch internetbasierte Netzwerkanwendungen. Der Dienstleister gewährleistet dem Geschäftsabonnenten einen Zugang zu den Telematikdaten in Echtzeit und in abrufbarer Form auf den Endbenutzerschnittstellen (Clientanwendungen). Der Dienstleister gewährt dem Geschäftsabonnenten die Vorbereitung nachträglicher Analysen und Auswertungen aus den gespeicherten Daten sowie die Unterstützung der Planung zukünftiger Aufgaben. Der Dienstleister bietet eine Zugangsplattform auch für die Anwendungen, die von den Drittpersonen bereitgestellt werden.

Typen der Einzelabonnements, die im Rahmen der WebEye Dienstleistung in Anspruch genommen werden können: **Abonnement Typ „A“:** Das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien werden durch Kauf Eigentum des Geschäftsabonnenten. **Abonnement Typ „TaaS“:** Sogenanntes „Telematics as a Service“, in diesem Typ stehen das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien im Eigentum des Dienstleisters.

#### 4. Der Prozess des Vertragsabschlusses

- 4.1. Der Geschäftsabonnent fordert ein Angebot vom Dienstleister mündlich (telefonisch oder persönlich) oder schriftlich an. Der Geschäftsabonnent kann sich über den Kaufpreis der Fahrzeugbordgeräte und Peripherien, über den Grundpreis des betroffenen Dienstleistungspakets, und über die Preise der anderen gebührenpflichtigen Dienstleistungen auf der WebEye Online-Plattform informieren, und zwar im Besitz des vom Dienstleister erstellten Benutzernamens und Kennworts. Auf Antrag des Geschäftsabonnenten ist der Dienstleister berechtigt, sein individuelles Angebot schriftlich zu senden. Der Kaufpreis, die Installationsgebühr und sonstige Preise der anderen gebührenpflichtigen Dienstleistungen, die nicht auf der WebEye-Online-Plattform angegeben sind, sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Dienstleister ist berechtigt, sein individuelles Angebot an den Geschäftsabonnenten schriftlich zu senden.
- 4.2. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, ein Angebot auf Antrag des Geschäftsabonnenten abzugeben. Der Dienstleister ist berechtigt, den Angebotsantrag zu verweigern, insbesondere wenn:
  - a) das Fahrzeug, das in das Einzelabonnement aufgenommen werden soll, ist technisch nicht für die Inanspruchnahme der Bereitstellung der Telematikdaten oder der WebEye Dienstleistung geeignet.
  - b) der Geschäftsabonnent hat eine überfällige Schuld im Zeitpunkt des Angebotsantrags gegenüber dem Dienstleister.
- 4.3. Der Dienstleister ist an das Angebot für 30 Tage nach dem Eingang des Angebots beim Geschäftsabonnenten gebunden. Wenn der Geschäftsabonnent auf das Angebot innerhalb von der oben genannten Frist nicht reagiert, wird der Dienstleister an das Angebot nicht gebunden.
- 4.4. Wenn der Geschäftsabonnent das Angebot des Dienstleisters annimmt, bereitet der Dienstleister den Abonnement-Rahmenvertrag und dessen Anhänge vor.
- 4.5. Der Dienstleister sendet dem Geschäftsabonnenten den Abonnementsrahmenvertrag und dessen Anhänge elektronisch mit einer DocuSign elektronischen Signatur oder mit einer gleichwertigen elektronischen Signatur zu. Der Geschäftsabonnent unterzeichnet den Abonnement-Rahmenvertrag und dessen Anhänge auch mit einer DocuSign elektronischen Signatur oder mit einer gleichwertigen elektronischen Signatur und sendet diese elektronisch an den Dienstleister zurück.
- 4.6. Das Rechtsverhältnis in Verbindung mit der WebEye Dienstleistung kann auch mit konkludentem Verhalten entstehen, d. h. auch mit der Inanspruchnahme der WebEye Dienstleistung vom Geschäftsabonnenten, für welches Rechtsverhältnis das vom Dienstleister abgegebene schriftliche Angebot, die vorliegenden AGB, sowie die vom Geschäftsabonnenten während der Registrierung angegebenen, vom Dienstleister aufgezeichneten Daten maßgebend sind. Gleichzeitig ist der

Geschäftsabonnent auch in diesem Fall unverzüglich verpflichtet, den Abonnement-Rahmenvertrag mit dem Dienstleister gemäß dem Punkt 4.5. in schriftlicher Form abzuschließen.

- 4.7. Der Dienstleister prüft nicht das Eigentumsrecht der zu den Einzelabonnements gehörenden Fahrzeuge, die Fahrzeugnutzungsberechtigung des Geschäftsabonnenten und die rechtliche und sonstige Eignung des Geschäftsabonnenten für die Nutzung des Fahrzeuges oder für die Teilnahme am Verkehr beim Abschluss des Abonnement-Rahmenvertrags, bei der Aufnahme der weiteren Einzelabonnements sowie unter deren Gültigkeit. Der Dienstleister geht davon aus, dass die vom Geschäftsabonnenten zur Verfügung gestellten Daten den Rechtsvorschriften und Standards entsprechen und rechtmäßig sind und der Dienstleister übernimmt keine Verantwortung für deren Rechtswidrigkeit. Wenn der Geschäftsabonnent nicht der Eigentümer oder rechtmäßige Inhaber des Fahrzeuges ist, haftet der Geschäftsabonnent für daraus resultierende etwaige Schäden.
- 4.8. Der Dienstleister stellt die WebEye-Dienstleistung auf der Grundlage der Daten zur Verfügung, die der Geschäftsabonnent beim Abschluss des Abonnement-Rahmenvertrags und bei der Einbeziehung anderer Einzelabonnements bereitgestellt hat. Der Dienstleister darf die vom Geschäftsabonnenten bereitgestellten Daten nur zur Erbringung der WebEye Dienstleistung verwenden. Der Dienstleister ist verpflichtet, diese Daten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß den Datenschutzvorschriften zu behandeln und zu registrieren.

Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die bei dem Geschäftsabonnenten aus der Unrichtigkeit der vom Geschäftsabonnenten bereitgestellten Daten oder aus der unvollständigen Bereitstellung der Daten entstehen. Der Dienstleister kann weiterhin vom Geschäftsabonnenten den Ersatz der daraus resultierenden Schäden verlangen.

Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, die Änderungen seiner Daten dem Dienstleister unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die bei dem Geschäftsabonnenten aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen, der Dienstleister kann weiterhin vom Geschäftsabonnenten den Ersatz der daraus resultierenden Schäden verlangen. Die Meldepflicht der Änderungen der Daten belastet den Geschäftsabonnenten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Bezug auf folgende Daten:

- das Kennzeichen der im betroffenen Einzelabonnement aufgenommenen Fahrzeuge;
- die Daten des Geschäftsabonnenten zur Rechnungsstellung;
- Angaben der zum Kontakt befugten Personen;
- E-Mail-Adresse zum Empfang der E-Rechnungen.

Der Geschäftsabonnent nimmt zu Kenntnis, dass der Dienstleister alle mit der WebEye Dienstleistung verbundenen Daten ausschließlich den vom Geschäftsabonnenten angegebenen Kontaktpersonen zur Verfügung stellt, um die von dem Dienstleister verarbeiteten Daten zu schützen.

## **5. Kauf und Installation des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien**

### **5.1. Kauf- und Lieferbedingungen des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien**

- 5.1.1. Im Fall eines Abonnements Typ „A“ werden das bestellte Fahrzeugbordgerät und die bestellten Peripherien an den Geschäftsabonnenten verkauft. Der Geschäftsabonnent nimmt zur Kenntnis, dass er nur mit der gleichzeitigen Bestellung des Dienstleistungspakets berechtigt wird, das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien zu kaufen. Der Kaufpreis des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien werden im Abonnement-Rahmenvertrag festgestellt.
- 5.1.2. Im Fall eines Abonnements Typ „A“ liefert und – sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren – installiert der Dienstleister das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien gegen eine Installationsgebühr in seiner eigenen Werkstatt oder am Standort seines Werkstattpartners oder am Standort des Geschäftsabonnenten gegen eine Installationsgebühr und gegen eine Lieferungsgebühr.
- 5.1.3. Im Fall eines Abonnements Typ „TaaS“ ist ausschließlich der Dienstleister berechtigt, das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien zu installieren. Der Dienstleister führt die Installation in seiner eigenen Werkstatt oder am Standort seines Werkstattpartners oder am Standort des Geschäftsabonnenten gegen die Anfahrtkosten durch. Der Dienstleistungspreis enthält die Gebühr der ersten Installation.
- 5.1.4. Auf Initiative des Geschäftsabonnenten sind die Parteien verpflichtet, den Ort und das Datum der Installation des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien im Voraus zu vereinbaren, sowie die zur Installation nötigen technischen Parameter des Fahrzeugs. Die Parteien sind verpflichtet, den Zeitpunkt der Installation so festzulegen, dass mindestens 3 Arbeitstage nach der Initiative für den Dienstleister für die Installation zur Verfügung stehen sollen. Der

Dienstleister beweist die Installation mit einem Arbeitsblatt, das in einer E-Mail über die Aktivierung an den Geschäftsabonnenten gesendet wird.

5.1.5. Die Benutzeranleitung wird für den Abonnenten vom Dienstleister auf der WebEye Online-Plattform zur Verfügung gestellt.

5.1.6. Die Schadensgefahr geht bei der Installation des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien von dem Dienstleister auf den Geschäftsabonnenten über.

## 5.2. Zahlungs - und Lieferungsfrist

Im Fall eines Abonnements Typ „A“ stellt der Dienstleister eine Rechnung über den Kaufpreis des bestellten Fahrzeugbordgeräts und der bestellten Peripherien nach Unterzeichnung des Abonnement-Rahmenvertrags aus. Der Geschäftsabonnent verpflichtet, die Rechnung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Bezüglich der gemäß diesem Punkt ausgestellten Rechnung gelten die Punkten 7.2. und 7.7. der AGB entsprechend.

## 5.3. Die Eigentumsübertragung, die Gewährleistung

Der Dienstleister behält sich das Eigentumsrecht bis zur Begleichung des Kaufpreises des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien vor. Das Eigentumsrecht des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien wird auf den Geschäftsabonnenten übertragen, wenn der Kaufpreis auf dem Bankkonto des Dienstleisters gutgeschrieben wurde.

Der Dienstleister erklärt, dass die an den Geschäftsabonnenten gemäß den oben beschriebenen Bedingungen verkauften Fahrzeugbordgeräte und Peripherien frei von Gerichtsverfahren, Belastungen und Ansprüche sind, und dies wird von dem Dienstleister gewährleistet. Der Dienstleister erklärt, dass eine Drittperson kein Recht in Verbindung mit dem Fahrzeugbordgerät und den Peripherien hat, das die Eigentumsübertragung an den Geschäftsabonnent hindert oder ausschließt.

## 5.4. Garantie für verkaufte Fahrzeugbordgeräte und Peripherien

Der Dienstleister bietet 24 Monate vertragliche Garantie auf das für den Geschäftsabonnenten verkaufte Fahrzeugbordgerät und auf die verkauften Peripherien. Für den Fall des Fehlers innerhalb der Garantiezeit sichert der Dienstleister ein Ersatzgerät kostenlos innerhalb von 15 Tagen nach dem Eingang des Fehlergeräts beim Dienstleister.

Die Garantiezeit beginnt ab dem Rechnungsdatum des verkauften Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien. Garantieanspruch kann aufgrund der den Garantieanspruch unterstützenden Dokumente (Rechnung, Lieferschein oder deren Kopien usw.) erhoben werden. Die Voraussetzung der Geltendmachung der Garantie ist, dass das entfernte Gerät bis zum Ablauf der Garantiezeit in einem unbeschädigten und zerstörungsfreien Zustand in den Besitz des Dienstleisters zurückgesendet wird.

Ausschließlich der Dienstleister ist berechtigt, das fehlerhafte Gerät zu entfernen und abzutransportieren. Der Geschäftsabonnent initiiert eine Vereinbarung über den Ort und Zeitpunkt der Entfernung des Geräts, und die Parteien sind verpflichtet, dies so festzulegen, dass mindestens 8 Arbeitstage nach der Initiative für den Dienstleister für die Entfernung zur Verfügung stehen sollen.

Im Fall des Austauschanspruchs, der nach dem Ablauf der Garantiezeit eingereicht wurde, ist der Dienstleister berechtigt, die kostenlose Bereitstellung des Austauschgeräts zu verweigern. Der Dienstleister kann die Bereitstellung eines Austauschgeräts im Fall von Schulden des Geschäftsabonnenten von der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig machen.

Der Dienstleister wird von seiner Garantieverpflichtung befreit, wenn der Fehler des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien auf den Beitrag des Geschäftsabonnenten zurückzuführen ist, wenn dieser insbesondere, aber nicht ausschließlich aus Folgendem resultiert:

- aus der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung,
- aus unsachgemäßer Behandlung,
- aus unsachgemäßer Lagerung,

- aus Beschädigung, aus sonstigen externen Spuren, die auf mit der Zweckbestimmung des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien nicht kompatible Nutzung deuten,
- aus der Nichteinhaltung anderer zusätzlicher Betriebs-/ Wartungsvorschriften, die in der Benutzeranleitung des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien aufgeführt wurden.

#### 5.5. Die Inbetriebnahme des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien

Der Dienstleister führt die Inbetriebnahme des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien nach deren Installation in das Fahrzeug durch. Die Inbetriebnahme gilt als durchgeführt, wenn das in das Fahrzeug installierte Fahrzeugbordgerät im WebEye-Telematiksystem vom Dienstleister sichtbar wird.

#### 5.6. Haftung für die vom Dienstleister durchgeführte Installation.

Der Dienstleister übernimmt für die von ihm durchgeführte Installation des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien eine Mängelhaftung gemäß dem ungarischen BGB (Ptk.)

#### 5.7. Der Geschäftsabonnent darf die SIM-Karte aus dem Fahrzeugbordgerät nicht entfernen, und er darf die SIM-Karte für vom Abonnement-Rahmenvertrag abweichende Zwecke nicht verwenden. Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, die dem Dienstleister mit missbräuchlicher SIM-Nutzung – einschließlich insbesondere auch der zusätzlichen Datenverwendung – verursachten Zusatzkosten (Schäden) auf erste Aufforderung des Dienstleisters zu erstatten.

#### 5.8. Die Bestimmungen des Punkts 5 sind für die in den Abonnement-Rahmenvertrag später aufgenommenen Einzelabonnements maßgebend.

### 6. Erbringung der WebEye Dienstleistung

#### 6.1. Der Dienstleister übernimmt gemäß den im Abonnement-Rahmenvertrag angegebenen Bedingungen, dass er die WebEye Dienstleistung, als die Gesamtheit der Bereitstellung der Telematikdaten, für den Geschäftsabonnenten, gemäß dem zum angegebenen Einzelabonnement gehörenden Dienstleistungspaket bietet, und der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, einen Dienstleistungspreis als Gegenwert der Dienstleistung zu zahlen.

#### 6.2. Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, die folgenden technischen Bedingungen zur Erbringung der WebEye Dienstleistung gemeinsam bereitzustellen:

- den Breitband-Internetzugang bei dem Geschäftsabonnenten,
- den Internetzugang gewährleistende Hardware- und Softwareumgebung,
- Hardwareeinheiten mit dem entsprechenden technischen Zustand an den Arbeitsstationen,
- Installation der Anwendungen des Dienstleisters (z. B. WebEye Monitor, WebEye Alarm Anwendungen) auf den eigenen Hardwaregeräten des Geschäftsabonnenten;
- die Betriebsumgebung des Netzwerkes der Hardwaregeräte (z. B. Firewall, Router, Ports).

#### 6.3. Registrierung

Nach der Installation des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien und nach der Inbetriebnahme des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien registriert der Dienstleister den Geschäftsabonnenten, das Fahrzeugbordgerät und das angegebene Fahrzeug auf der WebEye Online-Plattform.

#### 6.4. Aktivierung der WebEye Dienstleistung

Der Dienstleister aktiviert die WebEye Dienstleistung innerhalb von 24 Stunden nach der Registrierung gemäß dem Punkt 6.3., wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt werden:

- Der Dienstleister hat den vom Geschäftsabonnenten firmenmäßig unterschriebenen Abonnement-Rahmenvertrag erhalten,
- die Installation und die Inbetriebnahme des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien im Fahrzeug wurde durchgeführt.

Der Dienstleister benachrichtigt den Geschäftsabonnenten per E-Mail über die Durchführung der Aktivierung. Bei Einzelabonnements, die in den Abonnement-Rahmenvertrag später aufgenommen wurden, wird die Aktivierung der WebEye Dienstleistung durch das Arbeitsblatt bestätigt. Das Anfangsdatum der WebEye Dienstleistung ist der Tag der Aktivierung.

- 6.5. Der Geschäftsabonnent darf die WebEye Dienstleistung ausschließlich im Rahmen seiner Tätigkeit und für seinen Zweck in Anspruch nehmen. Der Geschäftsabonnent ist nicht berechtigt, die WebEye Dienstleistung weiterzuverkaufen und darf die Dienstleistung Drittpersonen nur mit der Zustimmung des Dienstleisters zur Verfügung stellen, weiterhin ist der Geschäftsabonnent nicht berechtigt, basierend auf der WebEye Dienstleistung eine Dienstleistung für Drittpersonen zu bieten oder bereitzustellen. Der Geschäftsabonnent haftet für die direkten und indirekten Schäden in vollem Umfang, die sich aus der Verletzung der Verpflichtung gemäß diesem Punkt vom Geschäftsabonnenten beim Dienstleister ergeben.
- 6.6. Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, die Unversehrtheit des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien zu bewahren, seinen Zustand zu schützen und im Fall eines Fehlers, einer Verletzung oder eines Schadensereignisses – einschließlich auch des Diebstahls – den Dienstleister in schriftlicher Form zu benachrichtigen.

Der Dienstleister bemüht sich sicherzustellen, dass die WebEye Dienstleistung für den Geschäftsabonnenten von 0 bis 24 Uhr zur Verfügung steht. Die jährliche Verfügbarkeit der WebEye Dienstleistung beträgt 98 %. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit muss der Zeitraum der Wartung gemäß Punkt 8 nicht berücksichtigt werden.

- 6.7. Der Dienstleister ist berechtigt, Fehlerberichtigungen, Funktionserweiterungen am WebEye Telematiksystem vorzunehmen oder Aktualisierungen und Änderungen zwecks der Erhöhung des Kundenerlebnisses durchzuführen.
- 6.8. Der Dienstleister übernimmt, dass er die während der WebEye Dienstleistung im Rahmen der WebEye Dienstleistung entstandenen Daten 10 Jahre nach der Beendigung/Kündigung des Einzelabonnements gemäß dem Datenverarbeitungsvertrag bewahrt.
- 6.9. Auf Aufforderung des Dienstleisters ist der Geschäftsabonnent verpflichtet – sofern es keine anderslautende Vereinbarung zwischen den Parteien gibt –, den Standort der Werkstatt des Dienstleisters oder den Standort des Servicepartners des Dienstleisters zu besuchen und das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien technisch überprüfen zu lassen. Der Dienstleister schließt seine Haftung für die am Fahrzeugbordgerät oder an den Peripherien entstandenen Schäden aus, die auf die Nichterhaltung der technischen Überprüfung zurückgeführt werden können.

#### 6.10. Aussetzung der WebEye Dienstleistung:

Der Geschäftsabonnent ist berechtigt, die Aussetzung der WebEye Dienstleistung einmal in einem Kalenderjahr für einen Zeitraum von mindestens 1 Monat und höchstens 3 Monaten unter Gültigkeit des Einzelabonnements schriftlich zu beantragen. Wenn der Dienstleister die Aussetzung erlaubt, zahlt der Geschäftsabonnent monatlich eine Aussetzungsgebühr an den Dienstleister. Die Aussetzungsgebühr beträgt 40 % des Betrags 1 (eines) monatlichen Nettodienstleistungspreises + MwSt. / Monat gemäß dem betroffenen Einzelabonnement beim Abonnement Typ „A“ und 50 % des Betrags 1 (eines) monatlichen Nettodienstleistungspreises + MwSt. / Monat gemäß dem betroffenen Einzelabonnement beim Abonnement Typ „TaaS“. Der erste Tag der Aussetzung ist der erste Tag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, der letzte Tag ist der letzte Tag des Monats gemäß dem Ablauf. Das von der Aussetzung betroffene Einzelabonnement wird mit dem Zeitraum der Aussetzung automatisch verlängert. Bei Ablauf der Aussetzung ist der Geschäftsabonnent nicht verpflichtet, eine Wiedereinschaltungsgebühr zu zahlen. Die Aussetzung erfolgt frühestens am 1. Tag des auf den Beginn der WebEye Dienstleistung gemäß Punkt 6.4. folgenden 2. Monats.

#### 6.11. Nachrüstung

Aufgrund des gelegentlichen Auftrags und neben seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr des Geschäftsabonnenten übernimmt der Dienstleister eine Nachrüstungsdienstleistung in der Weise, dass der Dienstleister das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien auf Initiative des Geschäftsabonnenten am von den Parteien im Voraus vereinbarten Ort und im Zeitpunkt von einem Fahrzeug in das andere Fahrzeug nachrüstet, wenn die Entfernung nicht die Zerstörung des angegebenen Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien oder des Fahrzeugs verursacht. Die Voraussetzung der Nachrüstung ist, dass der Kaufpreis der von der Nachrüstung betroffenen Peripherien oder Fahrzeugbordgeräte 30,- EUR netto übersteigt und die Nachrüstung des angegebenen Geräts in einem neuen Fahrzeug technisch lösbar ist. Der Dienstleister führt ausschließlich die Nachrüstung der zur bezüglich des bestehenden Einzelabonnements geleisteten WebEye Dienstleistung gehörenden Geräte im Rahmen der Nachrüstung durch. Für die Dauer der Nachrüstung wird die WebEye Dienstleistung in Verbindung mit dem betroffenen Einzelabonnement ausgeschaltet. Der Geschäftsabonnent haftet für die Nichterfüllung der Initiative der Vereinbarung.

Die Installation einer neuen Peripherie ist mit der Zahlung ihres Gegenwerts und mit der Zahlung der bei der zusätzlichen Installation verwendeten zusätzlichen Gebühren möglich, die in der gleichen Weise wie die sonstigen gebührenpflichtigen Dienstleistungen abgerechnet werden.

Wenn die Nachrüstung am von den Parteien vereinbarten Standort und im Zeitpunkt aus einem Grund nicht verwirklicht wird, für den der Geschäftsabonnent verantwortlich ist, dann wird die WebEye Dienstleistung vom Dienstleister für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 3 Monaten ausgesetzt. Wenn die Nachrüstung nach der wiederholten Vereinbarung über den Standort und über den Zeitpunkt der Parteien unter der Dauer der Aussetzung verwirklicht wird, ist der Abonnent verpflichtet, eine Verwaltungsgebühr, die dem für einen Monat zu zahlenden Dienstleistungspreis des von der Aussetzung betroffenen Einzelabonnements gleich ist, zu zahlen.

Wenn die Nachrüstung unter der Dauer der Aussetzung aus einem Grund nicht verwirklicht wird, für den der Geschäftsabonnent verantwortlich ist, ist der Geschäftsabonnent verpflichtet, eine Verwaltungsgebühr, die dem für einen Monat zu zahlenden Dienstleistungspreis des betroffenen Einzelabonnements gleich ist, und eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung, die dem für drei Monate zu zahlenden Dienstleistungspreis des betroffenen Einzelabonnements gleich ist, aufgrund der vom Dienstleister ausgestellten Rechnung mit der darin bezeichneten Fälligkeit zu zahlen.

Wenn die Nachrüstung einzelner Peripherien nicht möglich ist und der Geschäftsabonnent verlangt die Entfernung der Peripherien nicht, oder verlangt es, aber die Peripherien werden für den ordnungsgemäßen Betrieb infolge der Nachrüstung ungeeignet, ist der Dienstleister berechtigt, die Bezahlung des Gegenwerts der nicht nachrüstbaren Peripherien vom Geschäftsabonnenten zu verlangen.

## 6.12. Kontakt

Der Dienstleister gewährt für den Geschäftsabonnenten einen telefonischen Kontakt während der Geschäftszeiten (8:00-16:30) und online von 0 bis 24 Uhr gemäß der Zeitzone UTC+1.

## 6.13. Fehlerbericht

Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, nach dem mündlichen Fehlerbericht, seinen Fehlerbericht auch in schriftlicher Form einzulegen. Der Dienstleister beginnt die Untersuchung des Fehlers innerhalb von 1 Arbeitstag nach dem Fehlerbericht. Wenn ein Zugriff zum Fahrzeugbordgerät und zu den Peripherien zur Fehlerbehebung erforderlich ist, ist der Abonnent verpflichtet, den Zugriff in dem von den Parteien im Voraus vereinbarten Zeitpunkt sicherzustellen. Der Dienstleister stellt ein Arbeitsblatt über die Fehlerbehebung aus, und sendet es entweder persönlich oder elektronisch an den Geschäftsabonnenten.

## 7. Zahlungsbedingungen

7.1. Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, die Preise und Gebühren, insbesondere den Dienstleistungspreis, die Lieferungsgebühr, die Installationsgebühr und die Gebühren sonstiger gebührenpflichtiger Dienstleistungen, sowie die Postgebühren aufgrund der vom Dienstleister ausgestellten Rechnung zu zahlen.

7.2. Alle im Angebot und im Abonnement-Rahmenvertrag angegebenen Preise und Gebühren werden in Euro (EUR) festgelegt und sind in Euro (EUR) zu zahlen. Wenn die Währung der vertraglichen Gebühr und die Währung der Rechnung unterschiedlich ist, wird der Wechselkurs gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Devisenmittelkurs festgestellt.

## 7.3. Dienstleistungspreis

Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, einen monatlichen Dienstleistungspreis für die WebEye Dienstleistung aufgrund der vom Dienstleister ausgestellten Rechnung gemäß dem Abonnement-Rahmenvertrag zu zahlen. Die Rechnungsstellung beginnt am ersten Tag des auf die Aktivierung der WebEye Dienstleistung folgenden Monats. Der Geschäftsabonnent zahlt den Dienstleistungspreis monatlich im Voraus per Banküberweisung an den Dienstleister. Der Abrechnungszeitraum des Dienstleistungspreises: vom 1. Tag des Referenzmonats bis zum letzten Tag des Referenzmonats. **Wenn die Aktivierung der WebEye Dienstleistung im Teilmonat erfolgt, ist der Geschäftsabonnent verpflichtet, den Dienstleistungspreis vom 1. Tag des auf den Tag der Mitteilung der gesendeten E-Mail über die Aktivierung folgenden Monats zu zahlen. Wenn die Beendigung, die Kündigung des Abonnement-Rahmenvertrags beziehungsweise des Einzelabonnements im Teilmonat erfolgt, ist der Geschäftsabonnent in diesem Fall verpflichtet, den Dienstleistungspreis für den ganzen Monat der Beendigung, der Kündigung zu zahlen.**

Der Dienstleister stellt monatlich seine elektronische Rechnung über den für den Referenzmonat zu zahlenden Dienstleistungspreis aus, dazu fügt er die Liste der aufgrund des Dienstleistungspakets berechneten Dienstleistungen und deren Preise bei, und der Dienstleister sendet die Rechnung und deren Anhänge zur Zahlung elektronisch an den Geschäftsabonnenten.



- 7.4. Der Dienstleister stellt eine gelegentliche elektronische Rechnung über die Installationsgebühr, die Lieferungsgebühr und die Postgebühren, die vom Geschäftsabonnenten per Banküberweisung an den Dienstleister gemäß dem Abonnement-Rahmenvertrag bezahlt wird. Die elektronische Rechnung gilt als zugestellt, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Geschäftsabonnenten gesendet wird.
- 7.5. Die Rechnung wird über die Gebühren der sonstigen gebührenpflichtigen Dienstleistungen nach der Entstehung des unterstützenden Umstands ausgestellt, die vom Geschäftsabonnenten per Banküberweisung an den Dienstleister gemäß dem Abonnement-Rahmenvertrag bezahlt.
- 7.6. Im Fall des Zahlungsverzugs ist der Dienstleister berechtigt, die für die Verträge zwischen den Unternehmen maßgebenden, gemäß dem ungarischen BGB (Ptk.) gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen, den Pauschalbetrag der Betriebskosten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gegenüber dem Geschäftsabonnenten geltend zu machen.
- 7.7. Widerspruch gegen die Rechnung

Der Geschäftsabonnent kann einen Widerspruch gegen die Rechnung beim Dienstleister innerhalb von 8 Tagen nach dem Eingang der Rechnung in schriftlicher Form einreichen. Wenn der Geschäftsabonnent keinen Widerspruch in der angegebenen Frist einreicht, hält er die Erfüllung mit seinem konkludenten Verhalten für angenommen. Der Dienstleister entscheidet über den Widerspruch innerhalb von 30 Tagen.

Wenn der Widerspruch des Geschäftsabonnenten nicht 10 % des Bruttobetrags der betroffenen Rechnung erreicht, hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung der Rechnung, informiert der Dienstleister den Geschäftsabonnenten darüber, danach ist der Geschäftsabonnent verpflichtet, die Rechnung in vollem Umfang zu begleichen. Diesbezüglich können keine weiteren Widersprüche eingereicht werden. Wenn der Dienstleister den Rechnungswiderspruch des Geschäftsabonnenten für begründet hält, dann werden die rechtmäßig strittigen Beträge in der folgenden monatlichen Rechnung für den Geschäftsabonnenten gutgeschrieben.

Wenn der Widerspruch des Geschäftsabonnenten 10 % des Bruttobetrags der Rechnung erreicht oder übersteigt, hat der Widerspruch eine aufschiebende Wirkung ausschließlich auf das strittige Element und dessen Betrag.

Wenn der Geschäftsabonnent die Verpflichtung zur Zahlung der Rechnung gemäß den Bestimmungen dieses Punktes am Fälligkeitstag nicht erfüllt, ist er verpflichtet, an den Dienstleister eine Verzugsvertragsstrafe in Höhe von 0,6 - EUR – d. h. 60 Cent – pro Tag, aber höchstens die dem Nettowert der von dem Widerspruch betroffenen Rechnung gleiche Verzugsvertragsstrafe zu zahlen.

- 7.8. Einmal in einem Kalenderjahr ist der Dienstleister berechtigt, den Dienstleistungspreis gemäß dem Punkt 7.3. höchstens mit dem Betrag des von der Zentralen Statistikbehörde für das vorige Kalenderjahr veröffentlichten Preisindex der Informationstechnologie-Dienstleistungen ab 1. April einseitig zu erhöhen. Für die Preisänderung gilt der Punkt 16.9 der AGB.
- 7.9. Wenn der Geschäftsabonnent seine Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht erfüllt, fordert der Dienstleister den Geschäftsabonnenten in einer die Zahlungsaufforderung enthaltenden E-Mail mit einem Hinweis zur Einschränkung der Dienstleistung auf, seine Zahlungspflicht innerhalb von 3 Tagen zu erfüllen (1. Zahlungsaufforderung).
- 7.10. Wenn der Geschäftsabonnent seine Zahlungspflicht in der in der 1. Zahlungsaufforderung festgelegten Frist nicht erfüllt, beschränkt der Dienstleister die WebEye Dienstleistung in der Weise, dass der Geschäftsabonnent während des Zeitraums der Beschränkung (Ausschaltung) keinen Zugriff auf die gespeicherten Daten hat. Während des Zeitraums der Beschränkung ist der Geschäftsabonnent verpflichtet, 100 % des Dienstleistungspreises des betroffenen Einzelabonnements zu zahlen. Der Dienstleister benachrichtigt den Geschäftsabonnenten über die Beschränkung und darüber elektronisch, dass wenn der Geschäftsabonnent seine Zahlungspflicht und die Zahlung des Pauschalbetrags der Betriebskosten innerhalb von 3 Tagen erfüllt, die Beschränkung der Dienstleistung aufgehoben wird.
- 7.11. Wenn der Geschäftsabonnent seine Zahlungspflicht innerhalb der in der Mitteilung angegebenen 3-tägigen Frist nicht erfüllt, bleibt die Beschränkung in Kraft. Der Dienstleister fordert den Geschäftsabonnenten in einer auch die 2. Zahlungsaufforderung und das Guthaben enthaltenden E-Mail und im Einschreiben mit Rückschein gleichzeitig auf, seine Zahlungspflicht – einschließlich insbesondere der zugehörigen Verzugszinsen und des Pauschalbetrags der Betriebskosten – zu erfüllen. Die zweite Zahlungsaufforderung enthält auch die Tatsache, dass der Dienstleister den Abonnement-Rahmenvertrag bei Nichterfüllung innerhalb von fünfzehn Tagen der in der Zahlungsaufforderung aufgeführten Bedingungen mit sofortiger Wirkung kündigt. Wenn der Geschäftsabonnent die in der 2.

Zahlungsaufforderung aufgeführten Bedingungen erfüllt, wird die Beschränkung der Dienstleistung aufgehoben.

7.12. Als Gegenwert der Aufhebung der Einschränkung der in den 7.10.-7.11. Punkten bezeichneten Dienstleistung ist der Geschäftsabonnent verpflichtet, eine Wiedereinschaltungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Wiedereinschaltungsgebühr ist gleich mit dem Dienstleistungspreis für einen (1) Monat gemäß dem betroffenen Einzelabonnement. Die Wiedereinschaltungsgebühr wird mit dem Dienstleistungspreis des auf die Wiedereinschaltung folgenden Referenzmonats in Rechnung gestellt, für deren Zahlung die Regeln der Zahlung des Dienstleistungspreises gelten.

## 8. Wartung

Der Dienstleister überprüft, wartet und repariert das WebEye Telematiksystem in einem Zeitraum außerhalb der Verfügbarkeitszeit. Die vom Dienstleister durchgeführte kontinuierliche Wartung kann von 23 Uhr am Samstag bis 3 Uhr morgens am Sonntag beziehungsweise von 23 Uhr am Mittwoch bis 3 Uhr morgens am Donnerstag dauern. Der Dienstleister benachrichtigt den Geschäftsabonnenten über den Zeitpunkt der anderen regelmäßigen Wartungen in der Weise, dass er den voraussichtlichen Zeitpunkt der Wartung 2 Wochen im Voraus auf seiner Website veröffentlicht. Der Zeitraum der Wartung vermindert die im Punkt 6.6. übernommene Verfügbarkeitszeit nicht.

Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, den Zugriff des Dienstleisters zur Wartung, zur Fehlerbehebung und zum Austausch des Fahrzeugbordnetzes und der Peripherien sicherzustellen. Wenn der Geschäftsabonnent den Zugriff nicht sicherstellt, haftet der Dienstleister für den Verzug beziehungsweise für den Mangel der WebEye Dienstleistung nicht.

## 9. Haftung

9.1. Die Partei, die der anderen Partei mit der Verletzung des Abonnement-Rahmenvertrags einen Schaden verursacht, muss diesen Schaden erstatten. Die Vertragspartei wird von der Haftung befreit, wenn sie nachweist, dass die Vertragsverletzung durch einen außerhalb ihrer Kontrolle fallenden und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Umstand verursacht wurde und nicht zu erwarten war, dass sie den Umstand umgeht oder den Schaden abwendet. Die Vertragsparteien halten fest, dass alle Umstände und Verpflichtungen, auf die die Vertragspartei im Zusammenhang mit der Erfüllung des Abonnement-Rahmenvertrags direkten Einfluss oder direkte Einwirkung hat, in den Bereich der Kontrolle der Vertragspartei fallen.

9.2. Der Dienstleister haftet ausschließlich für die vom Geschäftsabonnenten nachgewiesenen, im Fahrzeug verursachten Vermögensschäden, die wegen der Nichterbringung der im Abonnement-Rahmenvertrags festgelegten WebEye Dienstleistung oder wegen nicht vertragsgemäßer Leistung verursacht werden, und die in direktem und ausschließlichem Zusammenhang mit der Erbringung der WebEye Dienstleistung stehen.

Die Höhe des Schadenersatzes darf in den Fällen oder in der Ereignisfolge, die auf eine einzelne Ursache zurückzuführen sind, 60, - EUR – d. h. sechzig Euro –, jedoch höchstens das Dreifache des monatlichen Dienstleistungspreises, der für das mit dem Schadensereignis betroffene Fahrzeug im Einzelabonnement festgelegt ist, nicht überschreiten.

In diesem Punkt festgelegten Beschränkungen oder Ausschlüsse dürfen nicht in Bezug auf die Haftung für Vertragsverletzungen angewendet werden, die vorsätzlich verursacht wurden oder die das Leben und die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit schädigen.

Der Dienstleister haftet nicht für entgangenen Gewinn, für Verträge, Einnahmen oder für erwartete Einsparungen, für individuelle, indirekte, direkte Schäden oder Folgeschäden gegenüber dem Geschäftsabonnenten.

9.3. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden, wenn der Geschäftsabonnent die Schäden innerhalb von 8 Tagen von dem Zeitpunkt der Entdeckung der Schäden von dem Geschäftsabonnenten – oder vom Zeitpunkt, zu dem der Geschäftsabonnent die Schäden in einer angemessenen Frist hätte entdecken müssen – dem Dienstleister nicht anmeldet.

9.4. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden, die im Zusammenhang mit der ungenügenden Funktion, dem Betrieb und der Qualität der vom Geschäftsabonnenten zum Betrieb der WebEye Dienstleistung bereitgestellten Internetverbindung entstehen.

9.5. Der Dienstleister haftet nicht für die Fehler und Störungen bei der Datenübertragung, die sich aus den zur Telekommunikationsinfrastruktur gehörenden äußeren Umständen oder Hindernissen, aus den Unfällen im Zusammenhang mit der Wartung, Verstärkung, Reorganisation und Erweiterung der Netzwerkinstallationen vom Telekommunikationsdienstleister und/oder vom Serverdienstleister und aus der zugehörigen Aktivitäten ergeben, oder die

sich daraus ergeben, dass der Geschäftsabonnent nicht die vom Dienstleister bereitgestellten Software oder Geräte benutzt. Der Dienstleister schließt seine Haftung für den Inhalt der Datenübertragung und die daraus entstehenden Schäden aus.

- 9.6. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden, die der Geschäftsabonnent erleidet, weil die Berechtigung des Dienstleisters zur Dienstleistung aus den Gründen widerrufen oder so geändert wird, die nicht dem Dienstleister zuzuschreiben sind oder außerhalb des Interessenbereichs des Dienstleisters liegen, und infolgedessen der Dienstleister seine Dienstleistungsverpflichtungen nicht vertragsmäßig erfüllen kann. Über die Entstehung des Ereignisses ist der Dienstleister verpflichtet, den Geschäftsabonnenten unverzüglich zu informieren. Mit dem Eintreten des Ereignisses gemäß diesem Punkt wird der Abonnement-Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung beendet.
- 9.7. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden und für die Betriebsstörungen, die in dem Fahrzeugbordgerät und in den Peripherien von dem ohne die vorherige Genehmigung des Dienstleisters nachgerüsteten elektronischen Gerät verursacht wurden, wenn die Installationen von dem Geschäftsabonnenten oder von der von dem Geschäftsabonnenten beauftragten Drittpersonen, beziehungsweise nicht von dem Dienstleister oder nicht von dem von dem Dienstleister berechtigten vertraglichen Partner durchgeführt wurden, und wenn eine Nachrüstung nach der von dem Dienstleister oder von dem von dem Dienstleister berechtigten vertraglichen Partner durchgeführten Installation von dem Geschäftsabonnenten oder von dem vom Geschäftsabonnenten beauftragten Dritten beziehungsweise von dem vom Dienstleister nicht berechtigten vertraglichen Partner erfolgt.
- 9.8. Wenn der Geschäftsabonnent die Qualität der WebEye Dienstleistung beeinflussende Änderungen in dem Fahrzeugbordgerät oder in den Peripherien vornimmt oder der Geschäftsabonnent für den Dienstleister in einer anderen Weise Schäden verursachende Änderungen vornimmt, beurteilt der Dienstleister dieses Verhalten als schwerwiegende Vertragsverletzung des Geschäftsabonnenten, und der Dienstleister ist berechtigt, den Abonnement-Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und den Ersatz der verursachten Schäden und die anderen Rechtsfolgen gemäß den vorliegenden AGB zu fordern.
- 9.9. Der Geschäftsabonnent nimmt zur Kenntnis, dass wenn der Geschäftsabonnent und der Eigentümer des Fahrzeugs unterschiedliche Personen sind, der Geschäftsabonnent für alle eventuellen Ansprüche des Eigentümers in Verbindung mit der WebEye Dienstleistung gegenüber dem Eigentümer haftet. Der Dienstleister schließt seine Haftung für diese Ansprüche aus.

## **10. Die Beendigung des Abonnement-Rahmenvertrags**

- 10.1. Das sich aufgrund des Abonnement-Rahmenvertrags ergebende Rechtsverhältnis besteht, bis alle in den darin aufgenommenen Einzelabonnements angegebenen bestimmten Zeiträume abgelaufen sind.
- 10.2. Der Abonnement-Rahmenvertrag endet, wenn der Dienstleister oder der Geschäftsabonnent ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wird.
- 10.3. Die Parteien können den Abonnement-Rahmenvertrag im gegenseitigen Einvernehmen in schriftlicher Form aufheben.
- 10.4. Sowohl der Dienstleister als auch der Geschäftsabonnent ist berechtigt, den Abonnement-Rahmenvertrag zum letzten Tag des Monats ohne Begründung in schriftlicher Form mit ordentlicher Kündigung zu kündigen, wenn der bestimmte Zeitraum der darin aufgenommenen Einzelabonnements abgelaufen ist.
- 10.5. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Abonnement-Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung, in schriftlicher Form mit Begründung zu kündigen:
- a) im Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung der anderen Partei, wenn die Partei ihre vertragliche Verpflichtung innerhalb der in der schriftlichen Aufforderung angegebenen 8-tägigen Frist nicht erfüllt,
  - b) wenn das Verhalten der Partei die Aufrechterhaltung des Rechtsverhältnisses unmöglich macht und dieses Verhalten der Partei innerhalb der in der schriftlichen Mitteilung angegebenen 8-tägigen Frist nicht beendet wird.

Im Fall der Kündigung mit sofortiger Wirkung des Dienstleisters ist der Geschäftsabonnent verpflichtet, die Kündigungsgebühr mit dem im Punkt 11.1 der AGB festgelegten Betrag als Entschädigung zu zahlen, die mit der Zustellung der Kündigung mit sofortiger Wirkung fällig wird.

10.6. In der Anwendung der Punkte 10.5 a) beziehungsweise b) gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung von der Seite des Geschäftsabonnenten insbesondere, wenn:

- a) der Geschäftsabonnent seine Verpflichtungen zu der Zahlung der Gebühren und der Postgebühren in der im 7.11 Punkt festgelegten Frist nicht erfüllt,
- b) der Geschäftsabonnent seine Verpflichtungen zur Schadensvorbeugung und Schadensminderung grob verletzt,
- c) der Geschäftsabonnent die zur Inanspruchnahme der WebEye Dienstleistung erforderlichen technischen Bedingungen nicht sicherstellt,
- d) der Geschäftsabonnent die die Qualität der WebEye Dienstleistung beeinflussenden Änderungen in einem Gerät des Fahrzeugbordgeräts oder der Peripherien vornimmt oder er die für den Dienstleister in einer anderen Weise Schäden verursachende Änderungen (Punkt 9.8.) vornimmt.
- e) der Geschäftsabonnent das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien nicht ordnungsgemäß benutzt, oder er insbesondere diese Dritten zur Verfügung stellt, oder Dritten basierend auf dem Fahrzeugbordgerät und den Peripherien eine Dienstleistung bietet, erbringt (6.5.);
- f) der Geschäftsabonnent die WebEye Dienstleistung an Dritte weiterverkauft, oder diese Dritten in einer anderen Weise zur Verfügung stellt, oder Dritten eine Dienstleistung bietet, erbringt (6.5.),
- g) der Geschäftsabonnent die Beschädigung des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien verursachende Änderungen vornimmt, oder das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien beschädigt;
- h) der Geschäftsabonnent seine Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

10.7. In der Anwendung des Punktes 10.5 a) gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung von der Seite des Dienstleisters insbesondere, wenn:

- a) der Dienstleister die WebEye Dienstleistung mit von dem im Abonnementsrahmenvertrag und im darin aufgenommenen Einzelabonnement festgelegten Bedingungen deutlich abweichenden Inhalt erbringt.
- b) die WebEye Dienstleistung aus den Gründen, die dem Dienstleister zuzuschreiben sind, für einen Zeitraum, der länger als 30 aufeinanderfolgende Tage ist, nicht verfügbar ist. Der Geschäftsabonnent ist in diesem Fall berechtigt, den zeitanteiligen Betrag des Dienstleistungspreises vom Dienstleister zurückzufordern.

10.8. Jede Partei ist berechtigt, den Abonnement-Rahmenvertrag mit Kündigung mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn ihr bekannt wird, dass ein Konkursverfahren oder Vergleichsverfahren gegen die andere Partei angeordnet wurde beziehungsweise, dass die andere Partei über das Liquidationsverfahren entschieden hat.

10.9. Wenn die Dauer der Aussetzung der WebEye Dienstleistung wegen höherer Gewalt 1 Monat überschreitet, ist jede Partei berechtigt, den Abonnement-Rahmenvertrag angesichts der geänderten Umstände mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen (Punkt 12.).

10.10. Die Kündigung wird mit der Zustellung gültig, die Kündigungsfrist beginnt am auf den Eingang der Kündigung folgenden Tag.

10.11. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, bei der Beendigung des Abonnement-Rahmenvertrags miteinander abzurechnen.

Im Fall des Abonnements Typ „TaaS“ ist der Geschäftsabonnent innerhalb von 8 Tagen nach der Beendigung des Abonnement-Rahmenvertrags nach seiner Wahl berechtigt, bei dem Dienstleister die Entfernung des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien zu initiieren, oder das Fahrzeugbordgerät zu kaufen. Die Peripherien, die zerstörungsfrei nicht entfernt werden können, bleiben bei dem Geschäftsabonnenten, der Dienstleister ist nicht verpflichtet, diese Peripherien zu entfernen, der Dienstleister verzichtet auf das Eigentumsrecht dieser Peripherien, und der Geschäftsabonnent nimmt dies zur Kenntnis.

Der Geschäftsabonnent initiiert eine Vereinbarung über den Ort und Zeitpunkt der Entfernung des Geräts, und die Parteien sind verpflichtet, dies so festzulegen, dass mindestens 8 Tage nach der Initiative für den Dienstleister zur Entfernung zur Verfügung stehen. Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, die Gebühr der Entfernung und – im Fall der Entfernung am Standort des Geschäftsabonnenten – auch eine Lieferungsgebühr zu zahlen.

Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien des Fahrzeugs zu bewahren und deren Zustand zu schützen, bis das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien vom Dienstleister entfernt werden.

Wenn der Geschäftsabonnent die Entfernung des Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien und deren Rückkehr in den Besitz des Dienstleisters innerhalb der vereinbarten Frist nicht ermöglicht, ist der Geschäftsabonnent verpflichtet, 50 % des

auf der WebEye Online Plattform verfügbaren Grundpreises der betroffenen Fahrzeugbordgeräte und der Peripherien als Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung an den Dienstleister innerhalb von 15 Tagen nach dem Rechnungsdatum der darüber ausgestellten Rechnung zu zahlen. Mit der Bezahlung der Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung verzichtet der Dienstleister auf das Eigentumsrecht des beim Geschäftsabonnenten verbliebenen Fahrzeugbordgeräts und der Peripherien.

Wenn der Geschäftsabonnent das Fahrzeugbordgerät und die Peripherien oder eines ihrer Elemente mit Schäden in einem Ausmaß, das die ordnungsgemäße Verwendung übersteigt, in den Besitz des Dienstleisters zurückgibt, ist der Dienstleister berechtigt, den Ersatz der verursachten Schäden von dem Geschäftsabonnenten zu fordern.

Im Fall der Beendigung, der Kündigung des Einzelabonnements beziehungsweise des Abonnement-Rahmenvertrags ist der Geschäftsabonnent verpflichtet, die vom Dienstleister zur Verfügung gestellte SIM-Karte innerhalb von 8 Tagen an den Dienstleister zurückzugeben.

## 11. Geltungsbereich und Beendigung des Einzelabonnements

### 11.1. Das Einzelabonnement wird mit bestimmten Zeiträumen von 12 Monaten automatisch verlängert, wenn der Geschäftsabonnent vor dem Ablauf bis zum Ende des 11. Monats schriftlich nicht anmeldet, dass er das Einzelabonnement nicht verlängern möchte.

Das Einzelabonnement kann von jeder Partei mit ordentlicher Kündigung zum letzten Tag des auf die Zustellung der Kündigung folgenden Monats gekündigt werden. **Im Fall der Kündigung des Geschäftsabonnenten berechnet der Dienstleister eine Kündigungsgebühr als Entschädigung, deren Betrag 60 % des Dienstleistungspreises, für den aus dem angegebenen Zeitraum verbleibenden Zeitraum beträgt.** Bei Kündigung mehrerer Einzelabonnements ist der Geschäftsabonnent verpflichtet, die Kündigungsgebühr pro Einzelabonnement für den Dienstleister zu zahlen.

11.2. Die Kündigung wird mit der schriftlichen Zustellung gültig.

11.3. Bei Beendigung des Einzelabonnements sind die Parteien verpflichtet, die Schulden bezüglich des betroffenen Einzelabonnements miteinander zu verrechnen, der Punkt 10.11. ist in Verbindung mit der Verrechnung maßgebend.

11.4. Mit Beendigung des Abonnement-Rahmenvertrags werden auch alle Einzelabonnements beendet.

## 12. Höhere Gewalt

12.1. Wenn die Partei ihre Vertragsverpflichtungen wegen eines außerhalb ihrer Kontrolle fallenden, unabwendbaren Grundes (höhere Gewalt) nicht oder teilweise erfüllt, gilt dies als keine Vertragsverletzung. Während der Dauer höherer Gewalt wird die WebEye Dienstleistung ausgesetzt und die Vertragsdauer wird mit der Dauer der Aussetzung verlängert. Insbesondere gilt als höhere Gewalt: Epidemie, inländische oder ausländische behördliche Anordnung; Naturkatastrophe; höhere Gewalt; Fehler oder Fehlfunktion der Telekommunikationsdienstleistung; Fehler oder Funktionsstörung des die Fernsignalisierung sichernden Kommunikations- und Telekommunikationspfads, Fehlfunktion des GPS Satelliten, die Eigenschaften und die Genauigkeit der GPS-Technologie; GPS Dienstleistungsausfall; dauerhaftes oder temporäres Fehlen der GSM/GPRS Feldstärken, Funktionsstörungen der GSM/GPRS Dienstleistung; GSM/GPRS Dienstleistungsausfall, Ausfall, temporäres Fehlen und Funktionsstörungen der Internetdienstleistung. Wenn die Dauer der Aussetzung 1 Monat überschreitet, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag angesichts der geänderten Umstände mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

12.2. Wenn höhere Gewalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Parteien vorliegt, und die höhere Gewalt ist den Parteien bekannt (z. B.: Epidemie), ist die Partei berechtigt, den Vertrag mit der Kündigung mit sofortiger Wirkung nur im Fall zu kündigen, wenn nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung in ihren persönlichen Umständen im Zusammenhang mit der von der Partei bekannten höheren Gewalt aufgetreten ist, die die Erfüllung des Vertrags für die Partei unmöglich machen würde, oder die einen unverhältnismäßigen Schaden für die Partei verursachen würde. Die Kündigung muss mit diesen Umständen begründet werden.

## 13. Änderung der Person des Geschäftsabonnenten

13.1. Der Geschäftsabonnent ist nicht berechtigt, die ihm aufgrund des Abonnement-Rahmenvertrags zustehenden Rechte oder den Abonnement-Rahmenvertrags oder das darin aufgenommenen Einzelabonnement an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Dienstleisters zu übertragen.

13.2. Im Fall der Beendigung des Geschäftsabonnenten mit einem Rechtsnachfolger muss der Rechtsnachfolger die Rechtsnachfolge für den Dienstleister unverzüglich nach der gerichtlichen / amtlichen Registrierung schriftlich anmelden und das die Tatsache der Registrierung bestätigende authentische Dokument vorlegen. Im Fall der Beendigung des Geschäftsabonnenten ohne Rechtsnachfolger ist er verpflichtet, die Tatsache der Beendigung dem Dienstleister unverzüglich schriftlich anzumelden, und es resultiert die Beendigung des Abonnementsrahmenvertrag mit sofortiger Wirkung, beziehungsweise die sofortige Fälligkeit und Leistungspflicht der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

#### **14. Geheimhaltungspflicht, Datenverarbeitung**

Die Parteien sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit der anderen Partei erworbenen Informationen, und die Informationen über die andere Partei – besonders die Informationen über die Geschäftstätigkeit, über die Wirtschaftslage, Rechtslage und Finanzlage, über die Angestellten, die Arbeitnehmer, über die Projekte, über die Geschäftspläne der anderen Partei und über die diesbezüglichen, noch nicht veröffentlichten Daten und Tatsachen – als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten zu bewahren. Diese Verpflichtung der Vertragsparteien gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Abonnement-Rahmenvertrags. Die Parteien verstehen den Begriff des Geschäftsgeheimnisses in Übereinstimmung mit den jederzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Der Dienstleister veröffentlicht das Merkblatt zur Datenverarbeitung in jeweils aktueller Form auf seiner Webseite, und er informiert den Geschäftsabonnenten über dessen etwaige Änderung in schriftlicher Form. In Bezug auf die möglichen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der WebEye Dienstleistung in der WebEye Dienstleistung erscheinen, gilt der Dienstleister als Auftragsverarbeiter und der Geschäftsabonnent als Verantwortlicher. Das Rechtsverhältnis zur Datenverarbeitung zwischen den Parteien wird in Anhang 2 der AGB festgelegt.

#### **15. Urheberrechte**

Der Geschäftsabonnent nimmt zur Kenntnis, dass die auf die zur Inanspruchnahme der WebEye Dienstleistung nötigen Hardwareeinheiten installierten Anwendungen (Softwares) gleichwie die IT-Lösungen der WebEye Dienstleistung urheberrechtlich geschützt sind und als das Eigentum der Muttergesellschaft des Dienstleisters gelten. Der Eigentümer der Software kann jederzeit und aus jedem Grund Änderungen und Ergänzungen an der Software vornehmen, der Geschäftsabonnent darf dagegen keine Einsprüche erheben. Wenn eine neuere Version der Software veröffentlicht wird, die eine Aktualisierung benötigt, ist der Dienstleister berechtigt, die Aktualisierung durchzuführen.

Durch die Unterzeichnung des Abonnement-Rahmenvertrags erwirbt der Geschäftsabonnent ein nicht ausschließliches, nicht uneingeschränktes, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software und er übernimmt, dass er die vorliegenden Nutzungsbedingungen der Software einhält und er benutzt die Software im Zusammenhang mit ihrem Zweck. Die Verwendung der Software ist in der im Abonnementsrahmenvertrag und in den AGB festgelegten Weise und ausschließlich aus dem Zweck der Inanspruchnahme der WebEye Dienstleistung während der Dienstleistung und im Rahmen der Dienstleistung und zusammen mit dem Fahrzeugbordgerät und mit den Peripheriegeräten erlaubt. Der Dienstleistungspreis enthält den Gegenwert der Nutzung.

Der Geschäftsabonnent ist nicht berechtigt, die Software unabhängig oder in einer Weise zu verwenden oder zu verwerten, die nicht in dem Abonnement-Rahmenvertrag oder in den AGB festgelegt ist, so ist der Geschäftsabonnent insbesondere nicht berechtigt, die Software

- zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten, zu leasen, zu veröffentlichen, zu verteilen oder in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen oder in den Besitz oder in die Verwendung von Dritten zu geben,
- zu kopieren oder in einer anderen Weise zu reproduzieren
- zu entschlüsseln, ihre Struktur zu analysieren, zu zerlegen, zurückzuentwickeln, zu transkribieren, zu transformieren, zu überarbeiten, zu verarbeiten oder in anderer Weise zu modifizieren,
- zur Erstellung und zur Entwicklung und Unterstützung einer anderen Software zu verwenden.

Wenn der Geschäftsabonnent Kenntnis von einer unberechtigten Nutzung oder Verwendung der Software erlangt, ist er verpflichtet, alles zu tun, um diese zu beseitigen. Der Geschäftsabonnent ist verpflichtet, den Dienstleister über jede unberechtigte Nutzung oder Verwendung unverzüglich schriftlich zu informieren, von der er Kenntnis erlangt hat.

#### **16. Sonstige Bestimmungen**

16.1. In den Fragen, die nicht in den AGBs geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. V von 2013 (Bürgerliches Gesetzbuch). Wenn die AGB und der Abonnement-Rahmenvertrag eine Frage unterschiedlich regeln, sind die Bestimmungen

des Abonnement-Rahmenvertrags maßgebend.

- 16.2. Der Geschäftsabonnent und der Dienstleister sind verpflichtet, miteinander nach Treu und Glauben und unter Einhaltung der Regeln zur ordnungsgemäßen Ausübung der Rechte zusammenzuarbeiten. Diesbezüglich sind die Parteien verpflichtet, einander über die hinsichtlich der WebEye Dienstleistung bedeutsamen Tatsachen und Änderungen unverzüglich zu informieren. Die Parteien sind verpflichtet, alle Daten und Informationen einander zur Verfügung zu stellen, deren Mitteilung zur vertraglichen Erfüllung der WebEye Dienstleistung erforderlich ist.
- 16.3. Die Mitteilungen zwischen den Parteien, einschließlich des Fehlerberichts, gelten als zugestellt, wenn die Mitteilungen schriftlich erfolgen. Eine mündliche Mitteilung wird erst gültig, wenn die Mitteilung auch schriftlich bestätigt wurde. Der Dienstleister kann die eingehenden Anrufe aufzeichnen.
- 16.4. Eine Willenserklärung gilt als eine in schriftlicher Form abgegebene Erklärung, wenn die Erklärung in einer Form übermittelt wird, die zur unveränderten Bestätigung des Inhalts der Willenserklärung und zur Identifizierung der die Erklärung abgebenden Person und zur Identifizierung des Zeitpunkts der Erklärungsabgabe geeignet ist. Aus Sicht des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien gelten Einschreiben, Fax, SMS und E-Mail als geeignete Form. **Der Dienstleister und der Geschäftsabonnent erkennen die Unterzeichnung der schriftlichen Willenserklärung mit der DocuSign elektronischen Signatur als schriftliche Willenserklärung an. Der Geschäftsabonnent übernimmt, dass auch die Unterzeichnung mit DocuSign elektronischer Signatur von den Vertretern, die über ein Firmenzeichnungsrecht verfügen, durchgeführt wird.** Der Dienstleister akzeptiert auch eine elektronische Signatur, die mindestens die gleiche Sicherheitsstufe wie die DocuSign elektronischen Signatur bietet, als elektronische Signatur.
- 16.5. Eine schriftliche Willenserklärung (einschließlich einer E-Mail) gilt als mitgeteilt, wenn die Willenserklärung dem Empfänger oder einer anderen berechtigten Person zugestellt wird, oder ihnen das elektronische Dokument zur Verfügung steht. Das elektronische Dokument wird zur Verfügung gestellt, wenn der Empfänger oder die Person, die dazu berechtigt ist, die Möglichkeit hat, den Inhalt zu erkennen. Die Parteien legen fest, dass das elektronische Dokument an Arbeitstagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr als verfügbar gilt. Alle Mitteilungen sind auch dann gültig, wenn der Empfänger oder die Person, die dazu berechtigt ist, den Empfang verweigert oder absichtlich verhindert, oder in allen anderen Fällen am 5. Arbeitstag nach dem Versand. Im Fall der Postmitteilungen über Konkursverfahren sind die Bestimmungen der gesonderten Rechtsvorschriften maßgebend.
- 16.6. Die Änderung des Abonnement-Rahmenvertrags ist nur in schriftlicher Form, mit dem gemeinsamen Einverständnis der Parteien möglich.
- 16.7. Der Geschäftsabonnent stimmt durch die Unterzeichnung des Abonnement-Rahmenvertrags zu, dass der Dienstleister seinen Namen mit der Bezeichnung der von ihm in Anspruch genommenen WebEye Dienstleistung als Referenz nutzt.
- 16.8. Das Rechtsverhältnis der Parteien unterliegt deutschem Recht. Die Parteien vereinbaren, dass sie sich im Zusammenhang mit den aus dem Vertrag entstandenen Rechtsstreitigkeiten, die vermögensrechtliche Rechtsstreitigkeiten und Rechtsstreitigkeiten mit nicht ausschließlicher Zuständigkeit sind und zu einem örtlichen Gericht gehören, der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts des jeweiligen Sitzes des Dienstleisters unterwerfen. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts München in den Rechtsstreitigkeiten, die vermögensrechtliche Rechtsstreitigkeiten und Rechtsstreitigkeiten mit nicht ausschließlicher Zuständigkeit sind und zu einem regionalen Gericht gehören. Der Geltungsbereich dieser Gerichtsklausel erstreckt sich auch auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.
- 16.9. Einseitige Vertragsänderung
- 16.9.1. Der Geschäftsabonnent nimmt zur Kenntnis, dass der Dienstleister die AGB von Zeit zu Zeit ganz oder teilweise einseitig ändern kann, wenn die Erhöhung des für die Dienstleistung maßgebenden, von der Zentralen Statistikbehörde veröffentlichten Preisindexes der Informationstechnologie-Dienstleistungen, die Änderungen der technischen und technologischen Bedingungen der Bereitstellung der Telematikdaten, die Änderung der Rechtsvorschriften, die Änderungen der für die Tätigkeit des Dienstleisters maßgebenden anderen Regelungen oder die Änderung der Haftpflichtversicherung des Dienstleisters dies begründet. Der Dienstleister veröffentlicht die geänderten AGB auf seiner Webseite, und informiert den Geschäftsabonnenten über die Änderung mindestens 15 Tage vor Inkrafttreten der Änderung.
- 16.9.2. Wenn der Geschäftsabonnent die Änderung nicht akzeptieren möchte, ist er berechtigt, den Abonnement-Rahmenvertrag innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Mitteilung schriftlich mit ordentlicher Kündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AGB zu kündigen. **Wenn der Geschäftsabonnent das Recht der ordentlichen**

**Kündigung innerhalb der Frist nicht ausübt, gilt das Versäumnis einer Erklärung als die Akzeptanz der Änderung der AGB seitens des Geschäftsabonnenten, unter Berücksichtigung darauf werden der Abonnement-Rahmenvertrag und das Einzelabonnement gemäß der vom Dienstleister mitgeteilten Änderung geändert.** Die übrigen Bestimmungen des Abonnement-Rahmenvertrags und des Einzelabonnements bleiben mit unverändertem Inhalt in Kraft.

16.9.3. Wenn die Änderung der AGB den Geschäftsabonnenten in eine günstigere Position versetzt, ist der Geschäftsabonnent nicht berechtigt, den Abonnement-Rahmenvertrag unter Bezugnahme auf die Änderung mit ordentlicher Kündigung zu kündigen.